

Fremdfirmenrichtlinie

Geltungsbereich:

Diese Fremdfirmenrichtlinie gilt für alle Auftragnehmer, nachfolgend „AN“ genannt, und deren Nachunternehmer, die Aufträge auf dem Werksgelände, einschl. der Verwaltungsgebäude sowie auf Baustellen der Lindentor 1201. VV GmbH, künftig firmierend unter PPM High Purity Metals GmbH, nachfolgend PPM High Purity Metals oder Auftraggeber „AG“ genannt, ausführen und enthält allgemeine Verhaltensregeln für externe Unternehmen.

Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Nachunternehmer über diese Richtlinie zu informieren, die in seinem Tätigkeitsbereich beherrschbaren Gefahren auszuschließen und für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

Die Richtlinie ist integraler Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen PPM High Purity Metals und dem beauftragten AN. Es gilt die aktuelle Version dieser Richtlinie, die auf der PPM High Purity Metals -Website unter dem Punkt „Dokumentation“ heruntergeladen werden kann. Die Fremdfirmenrichtlinie ist in allen ihren Bestandteilen verbindlich einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieser Richtlinie kann zum Verweis vom Werksgelände der PPM High Purity Metals führen. Der AN ist für seine Mitarbeiter und Nachunternehmer verantwortlich.

Freigabe: Diese Version der Fremdfirmenrichtlinie wird hiermit von der Geschäftsführung der PPM High Purity Metals genehmigt und freigegeben.

Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Allgemeine Bedingungen auf dem Gelände	4
2.1.	Beginn und Durchführung der Arbeiten	4
2.2.	Sicherheit auf dem Gelände	4
2.3.	Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.4.	Nutzung der betrieblichen Energieversorgung und betrieblicher Einrichtungen	5
2.5.	Immissionen	6
2.6.	Vermeidung von Emissionen	7
2.7.	Umgang mit gefährlichen Stoffen	7
2.8.	Entsorgung	8
2.9.	Sauberkeit und Ordnung	8
3.	Sicherheitsbestimmungen für Baustellen	8
3.1.	Verantwortung auf Baustellen	8
3.2.	Einrichtung von Baustellen und vorbereitende Maßnahmen	9
3.3.	Koordination von Arbeiten nach § 3 BaustellV	9
3.4.	Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen	11
3.5.	Unterweisungen durch den Auftragnehmer	11
3.6.	Gefährdungsbeurteilung	11
3.7.	Berichterstattung	12
3.8.	Gerüste auf Baustellen	12
3.9.	Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	13
3.10.	Sonstiges	13
4.	Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz	13
5.	Spezifische Regelungen der PPM High Purity Metals GmbH	15

1. Allgemeines

PPM High Purity Metals weist im Interesse der persönlichen Sicherheit von Werksfremden darauf hin, dass sie gefahrenbehaftete Anlagen betreibt. Arbeitsschutzvorschriften, BG-Vorschriften, sonstige arbeitsmedizinische, sicherheitstechnische und verkehrsrechtliche Vorschriften und Regeln sowie betriebsinterne Regelungen sind zu beachten und einzuhalten.

Das Werksgelände darf nur nach **Anmeldung beim entsprechenden Ansprechpartner** und anschließender Meldung bei der beauftragenden Person und nur durch offizielle Eingänge betreten und verlassen werden.

Für eingeführte Güter, Materialien und Geräte wird keine Haftung übernommen. Geräte, die auf dem Werksgelände verwendet werden, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen (siehe z.B. Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung).

Grundsätzlich besteht in allen Produktionsgebäuden ein absolutes Rauchverbot!

Der Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken ist hier nicht erlaubt.

Das Betreten des Werkes unter Einfluss von **Alkohol oder anderer berauschender Mittel** sowie die Einfuhr oder deren Konsum auf dem Werksgelände ist **verboten**.

Der Betriebsteil, dem der Aufenthalt gilt, ist auf dem kürzesten Weg aufzusuchen. Das **Filmen und Fotografieren** auf dem Werksgelände ist grundsätzlich **verboten**. In besonders gekennzeichneten Bereichen ist auch die Nutzung von Mobiltelefonen untersagt.

Auf dem Werksgelände gelten die Vorschriften der StVO. Die angegebenen Höchstgeschwindigkeiten sind zu beachten und einzuhalten. In einzelnen Betriebsbereichen ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren (Gesonderte Regelungen in den einzelnen Werken sind zu beachten!).

(Flurförder-)Fahrzeuge dürfen auf dem gesamten Werksgelände nur nach ausdrücklicher Fahrge-
nehmigung mit Fahrauftrag eingeführt und nur von Personen mit gültiger Fahrerlaubnis bewegt werden.

Gekennzeichnete Fahrwege, Durchgänge, Zufahrten und insbesondere Notausgänge sind ständig freizuhalten. Soweit Parkplätze zugewiesen werden, sind nur diese zu benutzen. Fahrzeuge, die abgestellt werden, sind abzusichern.

Vor Beginn von Arbeiten mit offenem Feuer ist eine Arbeitserlaubnis zu beantragen. Schweiß-, Brenn- und Flexarbeiten sowie Dachdeckerarbeiten mit offenem Feuer sind nur mit Brandwache und bereitgestelltem Feuerlöscher zulässig.

Jeder AN hat sich vor Beginn der Arbeiten anhand der aushängenden Alarm- und Feuerwehrpläne und nach Rücksprache mit dem zuständigen Ansprechpartner (Kordinator) über die Brandschutzeinrichtungen und Fluchtpläne zu informieren.

2. Allgemeine Bedingungen auf dem Gelände

2.1. Beginn und Durchführung der Arbeiten

Die Aufnahme der Arbeiten muss dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich angezeigt werden.

Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit ist eine Einweisung durch den Ansprechpartner. Der AN hat jeden für ihn tätigen Nachunternehmer vor dessen Tätigwerden schriftlich an den AG zu melden. Waschkauen, Umkleieräume und Schrankplätze werden ggfs. zur Verfügung gestellt.

2.2. Sicherheit auf dem Gelände

Bei der Einrichtung, dem Betrieb und der Räumung von temporären Arbeitsbereichen dürfen die eigentlichen Arbeiten auf dem Werksgelände sowie Arbeiten Dritter nicht behindert werden. Die **Arbeitsbereiche** sind durch den AN **eigenständig zu kennzeichnen und zu sichern**.

Alle Einrichtungen (Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Container, Materiallager, Fahrzeuge usw.) müssen den geltenden Vorschriften wie z.B. der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsplatzverordnung und den Arbeitsstättenrichtlinien entsprechen.

Es dürfen nur Plätze zur Lagerung verwendet werden, die seitens des AGs ausdrücklich zur Verfügung gestellt wurden. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Bereiche sauber und ordentlich zu übergeben.

Sind vom Auftragnehmer Arbeiten an Werksstraßen geplant oder Transporte auf Werksstraßen erforderlich, die zu Verkehrsbeschränkungen führen können, so ist dies im Voraus mit dem Unternehmen abzustimmen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (Verkehrszeichen, Absperrungen) hat der AN eigenständig zu stellen. Bei **Arbeiten im Straßenbereich** sind grundsätzlich **Warnwesten** zu tragen.

Die für den Einsatz auf dem Werkssgelände der PPM High Purity Metals erforderlichen **arbeitsmedizinischen Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen** müssen bei den eingesetzten Arbeitnehmern bereits **vor Arbeitsbeginn** vorliegen. Dies gilt insbesondere für die Eignung G26.2 als Atemschutzgeräteträger. Eine Bestätigung darüber hat der AN auf Verlangen der PPM High Purity Metals vorzulegen.

2.3. Ver- und Entsorgungsleitungen

Der AN ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten vom AG Informationen über die Lage bestehender oder vermuteter ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen jeglicher Art, z. B. Kabel, Gasleitungen und Kanäle, einzuholen.

Unklare Sachverhalte muss der AN durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen in Absprache mit dem AG klären. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Leitungen gehörende Einrichtungen müssen zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Leitungen im Baugrund sind in Abstimmung mit PPM High Purity Metals fachgerecht so freizulegen, dass sie vor Beschädigungen, einschließlich Frost, geschützt und gegen Lageveränderungen gesichert sind. Werden Leitungen an bis dahin unbekanntem Stellen angetroffen oder freigelegt, ist der AG unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten in diesem Bereich sind zu unterbrechen, bis das weitere Vorgehen abgestimmt ist.

2.4. Nutzung der betrieblichen Energieversorgung und betrieblicher Einrichtungen

PPM High Purity Metals ist bestrebt, Ressourcen zu schonen, Energie effizient zu nutzen und sukzessive einzusparen. Mitarbeiter von Fremdfirmen sind aufgefordert, die entsprechenden

Anweisungen und Vorkehrungen zu befolgen und aktiv zum Ziel eines effizienten und sparsamen Energieeinsatzes beizutragen.

Sofern vereinbart wurde, dass PPM High Purity Metals Energie in Form von Strom, Erdgas, Druckluft, Wasser, Prozessgas (Sauerstoff, Acetylen), Betriebsstoffen (Diesel, Heizöl) etc. bereitstellt, ist sicherzustellen, dass diese Energie effizient genutzt wird. Wir behalten uns das Recht vor, geeignete Messgeräte zur Verbrauchserfassung anzuschließen.

Bei Arbeiten an ortsfesten Anlagen ist ein vorheriges Freischalten/Freigeben durch Mitarbeiter der PPM High Purity Metals erforderlich, die auch die Abnahme der durchgeführten Leistungen vor Wiederinbetriebnahmen übernehmen. Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen sich auf dem Werksgelände nur in Bereichen bewegen, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind.

Insbesondere müssen an entsprechende Energieversorgungsanlagen anzuschließende Endgeräte, Maschinen und sonstige Verbraucher den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheits- und Energieeffizienzkriterien oder dem aktuellen Stand der Technik (CE-Kennzeichnung, Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG) entsprechen. Darüber hinaus müssen sich diese Einrichtungen in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Fehlerhafte Einrichtungen dürfen nicht betrieben werden. Ihr Betrieb und ihr Einsatz ist sowohl sachlich als auch zeitlich auf die auszuführende Aufgabe zu beschränken. Nach Gebrauch sollte die Energiezufuhr physisch getrennt werden. Leerlauf, Stand-By-Betrieb und ähnliche Betriebsarten sind zu vermeiden.

Der beabsichtigte Betrieb von besonders energieintensiven Geräten und Verbrauchern (z.B. Schweißtransformatoren und -umformer, Heizradiatoren, hydraulische Pressen und Hebeeinrichtungen etc.) muss gesondert vereinbart und mitgeteilt werden (siehe auch Präventionsplan).

Störungen, Schäden, Undichtigkeiten an eigenen und/oder Einrichtungen der PPM HIGH PURITY METALS sind unverzüglich dem zuständigen PPM High Purity Metals -Ansprechpartner zu melden.

2.5. Immissionen

Im Hinblick auf die in einem Industriebetrieb möglichen Immissionseinwirkungen hat der AN sämtliche für die Ausführung seines Auftrages benötigten Gegenstände, wie Fahrzeuge, zu montierende Anlagenteile und Werkzeuge, auf eigene Gefahr auf das Werksgelände zu bringen.

2.6. Vermeidung von Emissionen

Der AN hat während seiner Tätigkeiten für einen emissionsarmen Betrieb zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Maschinenlärm und Staubentwicklung.

2.7. Umgang mit gefährlichen Stoffen

Gefahrgut oder Gefahrstoffe dürfen nur mit Zustimmung des Betriebsleiters eingeführt werden, sofern nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass PPM High Purity Metals -Mitarbeiter mit diesen Stoffen in Kontakt kommen. Diese Stoffe dürfen nur in Originalliefergebinden verwendet werden.

Stoffe mit den GHS-Symbolen GHS06, GHS07 und GHS08 sind so weit wie möglich durch weniger gefährliche Stoffe zu ersetzen. Eine Substitutionsprüfung ist dem AG auf Verlangen vorzulegen. Die Lagerung von gefährlichen Stoffen auf dem Werksgelände ist nur nach gesonderter Genehmigung in zugewiesenen, gesicherten Lagerbereichen zulässig.

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffe, wassergefährdende Stoffe) sind vom AN die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und das entsprechende Technische Regelwerk (z. B. TRGS) sowie das Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und einzuhalten. Sollten behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Eignungsfeststellungen für Anlagen des AN erforderlich sein, so hat der AN diese in Abstimmung mit dem Umweltschutzbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen.

Der AN hat insbesondere die Regelungen zum Brand- und Explosionsschutz zu beachten und zu verhindern, dass gefährliche Stoffe in das Erdreich, das Grundwasser oder das werkseigene Abwasserkanalnetz (auch nicht zusammen mit Abwasser) gelangen.

Insbesondere bei der Lagerung von gefährlichen Stoffen in Fässern, Kanistern oder mobilen Tankanlagen sind geeignete Auffangvorrichtungen zu verwenden, um eine Gefährdung des Erdreiches durch das Eindringen von Stoffen zu verhindern.

2.8. Entsorgung

Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden, ansonsten sind sie getrennt in geeigneten Gebinden gemäß den innerbetrieblichen Abfallrichtlinien bereitzustellen.

Die Mitarbeiter sind entsprechend den PPM High Purity Metals -Abfallrichtlinien zu unterweisen. Ist vertraglich vereinbart, dass der Lieferant die Abfälle entsorgt, sind die entsprechenden Entsorgungsnachweise unaufgefordert vorzulegen.

Aus der Tätigkeit und dem Eigentum des AN anfallender Haus- und Sperrmüll, wie nicht mehr verwendbare Materialreste, Verschnitt, Verpackungsmaterial, verbrauchte Arbeitsmittel etc. entsorgt der AN in eigener Verantwortung. Die Abfälle sind in geeigneten, nicht allgemein zugänglichen, verschließbaren Behältern/Container, getrennt nach Abfallarten, zu sammeln.

2.9. Sauberkeit und Ordnung

Vom AN dürfen nur befestigte Straßen, Wege und Plätze auf dem Werksgelände benutzt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des AGs. Beschädigungen der Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. Der Bereich der ausgeführten Arbeiten ist sauber und ordentlich zu hinterlassen.

3. Sicherheitsbestimmungen für Baustellen

3.1. Verantwortung auf Baustellen

Vor Baubeginn hat der AN die für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlichen Personen und deren Vertreter zu benennen. Der AN hat sich ständig vom Vorhandensein und der Wirksamkeit der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen. Bei Bedarf sind weitere Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, z. B. die Sicherung von Verkehrswegen, Abdeckungen, Schutzgeländern, Umwehrungen und Gerüsten.

Zusätzlich zu den Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen der Fremdfirmenrichtlinie sind die Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften sowie sonstige Gesetze, Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten.

3.2. Einrichtung von Baustellen und vorbereitende Maßnahmen

Vor Beginn der Arbeiten, zu denen auch die Einrichtung der Baustelle gehört, wird auf Veranlassung des AGs ein einweisendes Sicherheitsgespräch mit dem Vertreter des ANs durchgeführt. Darin wird auch festgelegt, welche Person als Koordinator PPM High Purity Metals zuständig ist. Sicherheitsrelevante Punkte sind mit dem AG abzustimmen.

Der Vertreter des AN muss mit den für den jeweiligen Arbeitsbereich geltenden Sicherheitsvorschriften vertraut sein, z. B:

- die Notwendigkeit der Befahrerlaubnis von Behältern oder
- die Arbeitserlaubnis für Feuerarbeiten und
- den mit Schweiß- und Brennarbeiten in der Nähe von Gas- und Sauerstoffleitungen sowie Sauerstoffanlagen verbundenen Gefahren,
- den Gefahren bei Ausschachtungsarbeiten im Hinblick auf Erdkabel,
- den Gefahren beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten,
- den Gefahren beim Überheben von oberirdischen Leitungstrassen sowie
- den Gefahren beim Arbeiten mit Gefahrstoffen oder in gefahrstoffbelasteten Bereichen.

Gebrauchte Geräte, z. B. Werkzeuge und andere Arbeitsmittel, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Werkstätten, Betriebsräume und sonstige Bereiche des Werksgeländes, die außerhalb der Baustelle liegen, dürfen nicht betreten werden. Dies gilt nicht nur für abgesperrte oder durch Warnschilder gekennzeichnete Räume und Plätze.

3.3. Koordination von Arbeiten nach § 3 BaustellV

PPM High Purity Metals setzt zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung der PPM HIGH PURITY METALS Mitarbeiter und einem oder mehreren Auftragnehmern einen Koordinator ein.

Die Verpflichtung des einzelnen ANs nach § 6 Abs. 1 DGUV V1 zur Abstimmung mit anderen beteiligten Unternehmen bleibt hiervon unberührt.

Für Arbeiten gemäß BaustellV wird zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) benannt.

Der Koordinator der PPM HIGH PURITY METALS ist berechtigt, dem AN, dessen Aufsichtführenden und jedem Beschäftigten Weisungen zu erteilen. Die Weisungen des Koordinators sind zu befolgen.

Der Koordinator der PPM HIGH PURITY METALS stimmt die Arbeitsabläufe der beteiligten AN so ab, dass jederzeit alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung getroffen werden. Der SiGeKo erstellt zu diesem Zweck gegebenenfalls einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan).

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN beim SiGeKo seine Arbeitspläne vorzulegen, insbesondere einen Arbeitsplan mit folgenden Angaben: voraussichtlicher Arbeitsbeginn und -ende, Personalstärke, geplante Arbeitsweise, Verantwortliche und eine Gefährdungsbeurteilung.

Der AN hat die vorgenannten Angaben auch für alle für ihn tätigen Personen, z. B. Nachunternehmer, zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden in Abstimmung zwischen dem PPM HIGH PURITY METALS-Koordinator, dem SiGeKo und dem AN-Beauftragten festgelegt.

Planabweichungen sind dem Koordinator zu melden. Wenn eine Abweichung vom Plan oder eine Störung zu einem gegenseitigen Risiko für die beteiligten AN führen könnte, ist der Koordinator unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind einzustellen und dürfen erst wiederaufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dass keine gegenseitige Gefährdung mehr besteht. Führen mehrere AN gleichzeitig auf einer Baustelle Arbeiten aus, so ist jeder AN für die für ihn tätigen Personen verantwortlich.

3.4. Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen

Der PPM HIGH PURITY METALS-Koordinator, ggf. der SiGeKo und die Arbeitssicherheit der PPM HIGH PURITY METALS führen Baustellenbegehungen durch. Der AN wird dadurch nicht von seiner Aufsichtspflicht und Verantwortung entbunden. Die beanstandeten Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Werden Kontrollen durch externe Stellen (z.B. GAA oder BG) durchgeführt, obliegt die Abstimmung über Art, Ort, Zeitpunkt und Teilnehmer der Begehung der Arbeitssicherheit der PPM HIGH PURITY METALS. Dies gilt auch für Unfalluntersuchungen.

Jedes mit einer Baustelle im Zusammenhang stehende Ereignis (Unfall, Beinaheunfall, unsicherer Zustand, Umweltunfall, Feuer) ist vom AN unverzüglich dem Projektleiter der PPM HIGH PURITY METALS zu melden.

3.5. Unterweisungen durch den Auftragnehmer

Der AN verpflichtet sich, die vom AG vermittelten, standortbezogenen Unterweisungsinhalte selbstständig und unaufgefordert an seine Mitarbeiter (vom AG eingesetzt) oder an Nachunternehmer in dokumentierter Form weiterzugeben. Die Nachweise sind dem Koordinator der PPM HIGH PURITY METALS auf Anfrage vorzulegen.

Alle für den AN tätigen fremdsprachigen Personen müssen besonders sorgfältig unterwiesen und beaufsichtigt werden. Der AN hat während der gesamten Auftragsabwicklung für eine einwandfreie und dauerhafte Kommunikation mit ihnen zu sorgen.

3.6. Gefährdungsbeurteilung

Für die vom AN ausgeführten Tätigkeiten sind Gefährdungsbeurteilungen gemäß ArbSchG §5 zu erstellen. Hierbei kann der AN auf die Unterstützung des Koordinators der PPM HIGH PURITY METALS in Bezug auf betriebsspezifischen Gefährdungen zurückgreifen. Die Gefährdungsbeurteilungen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

3.7. Berichterstattung

Der AN hat für alle durchzuführenden Arbeiten Tagesberichte zu erstellen. Diese Berichte sind dem AG unaufgefordert vorzulegen.

Folgende Angaben sind vorzusehen: Anzahl der Beschäftigten und Geräteeinsatz, Wetterverhältnisse am Berichtstag und alle anderen wichtigen Ereignisse auf der Baustelle, z. B. Anweisungen, besondere Vorkommnisse, Behinderungen, Anzahl der Lohnstunden bei Stundenlohnarbeiten sowie Geräte- und Materialeinsatz.

3.8. Gerüste auf Baustellen

Gerüste sind in Abstimmung mit der PPM HIGH PURITY METALS gemäß den geltenden Normen und Richtlinien aufzustellen und wieder zu entfernen. Der AN gestattet PPM HIGH PURITY METALS und anderen Unternehmen die Mitbenutzung der Gerüste, sofern dies die ordnungsgemäße Ausführung der dem AN übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht beeinträchtigt.

Der AN hat das Gerüst mit seinem Firmenschild und einer Gerüstfreigabekennzeichnung zu versehen. Noch nicht einsatzbereite Gerüste/Gerüstbereiche sind vom Ersteller mit dem Verbotsschild „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und abzusperren.

Nach der Freigabe der Gerüste geht die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Gerüste auf die Nutzer dieser Gerüste über. Der Nutzer ist verpflichtet, die sichere Funktion des Gerüsts vor der erstmaligen Nutzung und in angemessenen Abständen zu überprüfen.

Wenn der Gerüstbau auf betriebliche Belange von PPM HIGH PURITY METALS Auswirkungen hat, z. B. durch Einschränkung der Verkehrswege o.ä., hat sich der AN mit dem Koordinator abzustimmen.

Mobile Arbeitsbühnen sind gemäß der Montage- und Verwendungsanleitung aufzustellen. Die Montage- und Verwendungsanleitung ist auf den Baustellen mitzuführen.

3.9. Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen

Vor Arbeitsaufnahme in gasgefährdeten Bereichen veranlasst der PPM HIGH PURITY METALS-Koordinator eine Messung der Gaskonzentrationen. Anhand der Messergebnisse wird entschieden, welche Atemschutzgeräte getragen werden müssen und inwieweit eine Sicherheitswache anwesend sein muss oder ob kontinuierlich messende Gasspürgeräte eingesetzt werden.

Arbeiten unter Atemschutzgeräten erfordern eine medizinische Eignungsuntersuchung und eine Unterweisung des eingesetzten Personals nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft. Der AN hat für die Erfüllung dieser Voraussetzungen selbst Sorge zu tragen.

3.10. Sonstiges

Es ist stets geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Hingewiesen wird z. B. auf das generelle Tragen von Schutzhelmen sowie Sicherheitsschuhen. Im Rahmen der auftragsbezogenen Gefährdungsbeurteilung hat der AN in Absprache mit dem AG unter Berücksichtigung des Einsatzortes die PSA für seine Mitarbeiter zu spezifizieren, zur Verfügung zu stellen und das Tragen zu veranlassen. Nicht gestattet sind z. B. freie Oberkörper oder kurze Hosen.

Für Arbeiten, bei denen mit Absturzgefahr zu rechnen ist, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z. B. Gerüste aufstellen oder die Verwendung von PSA zur Absturzsicherung.

Die Absicherung von Bodenöffnungen muss vom AN durch einen geeigneten dreiteiligen, allseitig angeordneten Seitenschutz erfolgen. Wird die Absicherung arbeitsbedingt temporär entfernt, ist der Gefahrenbereich abzusperren und nur mit PSA gegen Absturz zu betreten.

Bei Verletzungen durch Arbeitsunfälle oder akuten Erkrankungen ist grundsätzlich der entsprechende AG-Koordinator zu informieren.

4. Mindestlohngesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Für Dienstleister, die für PPM HIGH PURITY METALS tätig sind, gelten bis auf Widerruf nachfolgende Bestimmungen. Ein Verweis auf die Gültigkeit dieser Bestimmungen ist in den Einzelaufträgen nicht erforderlich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Regelungen des § 14 AEntG (Zahlung des Mindestentgeltes an die Arbeitnehmer und Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien), § 28 e Abs. 3 a bis 3f SGB IV (Abführung Sozialversicherungsbeiträge) und § 150 Abs. 3 SGB VII (Abführung der Beiträge für die Berufsgenossenschaft) in vollem Umfang einzuhalten:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, seinen Arbeitnehmern in jedem Fall einen Mindestlohn in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen Tarifverträge zu zahlen und Urlaubskassenbeiträge nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen Tarifverträge zu zahlen sowie Sozialversicherungsbeiträge und gesetzliche Unfallversicherungsbeiträge zu zahlen und die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnungen so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu diesem Werkvertrag möglich ist und im Fall der Weitervergabe von Leistungen auch etwaige Nachunternehmer zur Einhaltung der vorstehenden Regelungen sowie zur Weitergabe dieser Verpflichtung an etwaige weitere Nachunternehmer zu verpflichten und dem Auftraggeber die entsprechenden schriftlichen Erklärungen sowie bei Sozialversicherungspflicht in Deutschland spätestens bei Arbeitsbeginn Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger im Original vorzulegen, die zudem unaufgefordert rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer oder bei einem Wechsel der Arbeitnehmer erneuert bzw. angepasst werden müssen.

Der AN ist verpflichtet, innerhalb von **7 Tagen** nach Auftragserteilung eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung mit Kontoauszug der Berufsgenossenschaft sowie Beitragserfüllungsbescheinigungen der Einzugsstellen für seine Arbeitnehmer im Original vorzulegen und die Bescheinigungen auf erstes Anfordern jederzeit zu aktualisieren.

Bis zur Vorlage der in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Unterlagen steht dem Auftraggeber jeweils ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf fällige Abschlagszahlungen bzw. die Schlusszahlung zu.

Der AN haftet für sämtliche Schäden, die dem AG dadurch entstehen, dass der AN und/oder ein vom AN beauftragtes Unternehmen gegen die Bestimmungen des MiLoG verstößt und stellt den

AG von allen Ansprüchen frei, die Dritte -insbesondere Arbeitnehmer- auf Grund einer Verletzung des MiLoG geltend machen.

5. Spezifische Regelungen der PPM High Purity Metals GmbH

PPM High Purity Metals GmbH

Hoppenstedter Str. 6

38835 Osterwieck

NOTRUF PPM HIGH PURITY METALS (0)-112	Bei Verletzungen und Feuer:
WO?	Ortsangabe
WAS	Unfall oder Schadensereignis
WIE VIELE?	Anzahl der Verletzten
WELCHE?	Beschreibung der Verletzung
Und WARTEN?	Rückfragen
Nächstgelegenes Krankenhaus:	AMEOS Klinikum Halberstadt Gleimstraße 5 38820 Halberstadt

- Anmeldung: am Tor klingeln, Abholung und Einweisung
- Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf 20 km/h
- Tragen der PSA in den gekennzeichneten Bereichen einzelner Anlagen.
- Verwendung von zur Verfügung gestelltem Atemschutz in den gekennzeichneten Bereichen einzelner Anlagen oder bei Ausführung von Tätigkeiten, die einen Atemschutz erforderlich machen.
- Beachtung der Grundregeln der Gefahrstoffverordnung sowie der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) zum Schutz der eingesetzten Mitarbeiter (z.B. gegen arsen- und bleihaltige Stäube). Durchführung und ggf. schriftlicher Nachweis von Vorsorgeuntersuchungen (G 16 (& G 16 N) Arsen oder seine Verbindungen) für Mitarbeiter.
- Hinweis auf die vom Arbeitgeber zu führende Expositionsdatenbank beim Umgang mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen der

Kategorie 1A und 1 B gemäß Gefahrstoffverordnung §14, sofern die Gefährdungsbeurteilung eine Exposition nicht ausschließt